

Fragen zur Römischen Rechtsgeschichte **von o. Univ.-Prof. Dr. Peter E. Pieler** (in Kooperation mit den anderen PrüferInnen des Faches Romanistische Fundamente)

Im neuen Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ist vorgesehen, dass die grundlegenden Aspekte der römischen Rechtsgeschichte (Quellen und Methoden der römischen Rechtswissenschaft und ihre Fortwirkung auf die europäische Rechtswissenschaft) in den Kursen aus Sachen- und Schuldrecht mitbehandelt werden. Zur Orientierung der Studierenden hinsichtlich des für die FÜM 1-Prüfung in diesem Zusammenhang maßgeblichen Stoffes wurde von den Professoren und anderen PrüferInnen des Instituts für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte ein Fragenkatalog erstellt. Um die selbständige Erarbeitung dieses Stoffgebietes zu erleichtern und zugleich die Kurse, in denen aufgrund des Zeitkorsetts nur wenig Raum für diese Grundlagen verbleibt, zu entlasten, wurden die folgenden Hinweise ausgearbeitet.

Darüber hinaus ist für vertieftes eigenständiges Studium auf die einschlägigen bewährten Darstellungen der römischen Rechtsgeschichte und der europäischen Privatrechtsgeschichte zu verweisen, wie etwa:

Hausmaninger-Selb, Römisches Privatrecht (9. Aufl 2001) S. 3 - 70

Waldstein-Rainer, Römische Rechtsgeschichte (10. Aufl 2005)

Kunkel-Schermaier, Römische Rechtsgeschichte (14. Aufl 2005)

Manthe, Geschichte des Römischen Rechts (2000)

Söllner, Einführung in die römische Rechtsgeschichte (5. Aufl 1996)

Bürge, Römisches Privatrecht (1999) S. 94 - 114, 204 - 214

Harke, Römisches Recht (2008) S. 1 - 35

Wieacker, Römische Rechtsgeschichte I (1988), II (2006)

Schlosser, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte (10. Aufl 2005)

Wesenberg-Wesener, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte (4. Aufl 1984)

Brauneder, Neuere Europäische Privatrechtsgeschichte (Skriptum 11. Aufl 2005)

Flossmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte (5. Aufl 2005)

Bellomo, Europäische Rechtseinheit (2005)

Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (2. Aufl 1967)

1) Wie unterscheiden sich die Rechtsschichten

a) *ius civile* – *ius gentium*

Dies ist eine Unterscheidung nach dem personalen Geltungsbereich; *ius civile* ist das Recht, nach welchem die römischen Bürger (*cives Romani*) leben, *ius gentium* umfasst als Völkergemeinrecht jene Regeln, die auch für den Rechtsverkehr zwischen römischen Bürgern und Fremden (*peregrini*) oder unter Fremden gelten.

Das *ius civile* ist zunächst sehr stark durch formgebundene Rechtsgeschäfte gekennzeichnet: zB *mancipatio*, *in iure cessio* ua, während das *ius gentium* ein weitgehend formfreies Verkehrsrecht (vgl die *traditio*) darstellt, das schließlich in der gesamten Mittelmeerwelt gilt und letztlich auch in das *ius civile* eindringt.

b) ius civile – ius honorarium

Diese Unterscheidung betrifft die Entstehungsweise des Rechts. *Ius civile* ist das althergebrachte ungeschriebene Recht sowie das vereinzelt durch Gesetzgebung (von den *decemviri legibus scribundis* im Fall des XII-Tafelgesetzes, den Komitien und schließlich dem Princeps) geschaffene Recht. *Ius honorarium* ist das Amtsrecht, das durch Edikte der Jurisdiktions-Magistraten (*praetor urbanus* für Rechtsstreitigkeiten unter Bürgern, *praetor peregrinus* für Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung von Fremden sowie die kurulischen Ädile für die Marktgerichtsbarkeit) geschaffen wurde. Das *ius honorarium* dient nicht nur der Durchführung des *ius civile* (indem die prozessualen Behelfe zur Rechtsdurchsetzung bereitgestellt werden), sondern ergänzt und korrigiert es auch (indem prozessual neue, über das *ius civile* hinausgehende Klage- und Einrede-möglichkeiten eröffnet werden).

2) Erklären Sie die Begriffe

a) ius publicum

ist das öffentliche Recht, das auf die Ordnung des Staates schaut; es betrifft den Aufbau des Staates und das hoheitliche Staatshandeln (D 1.1.2: *quod ad statum rei Romanae spectat* – was sich auf die Ordnung des römischen Gemeinwesens bezieht). Der Ausdruck *ius publicum* wird manchmal auch im Sinn von zwingendem, nicht durch Privatvereinbarung veränderbares Recht (*ius cogens* im Gegensatz zu *ius dispositivum*) gebraucht.

b) ius privatum:

dient der Nützlichkeit der Einzelnen (D 1.1.2: *quod ad utilitatem singulorum spectat* – was sich auf die Interessen der Einzelnen bezieht), es ist das Recht, nach welchem die Bürger im Rechtsverkehr miteinander leben und entspricht damit weitgehend dem bürgerlichen Recht (allgemeines Privatrecht) im heutigen Sinn.

c) ius divinum (fas):

ist das Recht nach welchem der römische Staat mit seinen Göttern verkehrt: zB Regeln hinsichtlich von Sachen, die dem Privatrecht entzogen sind (*res extra commercium*), weil sie den Göttern dienen bzw unter deren besonderen Schutz stehen, aber auch religiöse Opfervorschriften.

d) ius cogens – ius dispositivum:

Das *ius cogens* ist zwingendes Recht, das auch im Privatrecht die Parteien bindet (zB die Unzulässigkeit, eine Haftung für *dolus malus* auszuschließen). Wenn die Parteien das zwingende Recht nicht beachten, erreichen sie ihre rechtliche Absicht nicht, allenfalls wird der Vorstoß auch noch durch Nachteile sanktioniert.

Dispositives Recht (*ius dispositivum*) ist jener Teil der Rechtsordnung, der von den Parteien im Einzelfall durch Vereinbarung abgeändert werden kann. Die Domäne des dispositiven Rechts ist vor allem das Vertragsrecht.

3) Welche Zeitspanne umfasst das antike Römische Recht?

Das römische Recht der Antike beginnt theoretisch mit der Gründung Roms als „Sitte der Ahnen“ = *mos maiorum*. Der erste große Gesetzgebungsakt sind die 12 – Tafeln um die Mitte des 5. vorchristlichen Jahrhunderts. Das antike Römische Recht wird in der Republik nach Erlass der *leges Liciniae Sextiae* (367 v.Chr), durch die der Prätor den Konsuln als *collega minor* beigelegt wurde, vornehmlich durch das prätorische Edikt geprägt. In der Kaiserzeit (sog Prinzipat ab Augustus, 27 v. Chr; sog Dominat ab Kaiser Diokletian, 284 n. Chr.) geht die Rechtsentwicklung zunehmend auf kaiserliche Organe über. Unter Justinian wird die (später *corpus iuris civilis* genannte) Kompilation des klassischen römischen Rechts 529 n. Chr. fertiggestellt (siehe dazu unten). Herkömmlicher Weise wird das Ende der Antike mit der Regierung Justinians I (527 – 565) angesetzt. Das oströmische byzantinische Reich dauert bis zur Eroberung Konstantinopels (1453 n. Chr.) fort.

4) Welche Rechtsquellen gibt es in der Republik? Was ist der Rechtsquellencharakter eines *responsum*?

leges dictae – aufgrund spezieller Beauftragung geschaffene Gesetze wie der Überlieferung nach die 12 Tafeln

leges rogatae – Gesetze, welche auf Antrag der Magistrate von den Komitien (vor allem den *comitia centuriata*) beschlossen werden

plebiscita – welche die Versammlung der *plebs* unter der Führung der Volkstribunen beschließt. Sie gelten zunächst nur für die *plebs*, binden aber nach der *lex Hortensia* (287 v. Chr.) das Gesamtvolk.

edicta – generelle Regelungen der Magistrate (vor allem der Prätores und der kurulischen Ädilen)

responsa: – Rechtsgutachten zunächst des Pontifikalkollegiums, später der angesehenen Juristen aus der Senatsaristokratie. Die Meinung angesehenen Juristen (*auctoritas prudentium*) ist im römischen Recht als Rechtsquelle anerkannt (vgl Gaius Institutionen 1.7, Papinian D 1.1.7 pr); dies dürfte jedenfalls für die übereinstimmende Juristenmeinung (*communis opinio*) gelten; im Text der Digesten (abgekürzt: D.) ist einhellige Juristenmeinung oft durch Namenslisten oder die allgemeine Form *eo iure utimur* („und das sehen wir als Recht an“) erkennbar.

Textbeispiele: Papinian D 1.1.7 pr und 1 gliedert die römischen Rechtsquellen nach *ius civile* und *ius praetorium* (= *ius honorarium*):

Ius autem civile est, quod ex legibus, plebis scitis, senatus consultis, decretis principum, auctoritate prudentium venit. (1) Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam. quod et honorarium dicitur ad honorem praetorum sic nominatum.

Zivilrecht jedoch ist das Recht, das aus Gesetzen, Plebisziten, Senatsbeschlüssen, Kaiserentscheidungen und der Autorität der Rechtsgelehrten hervorgeht. Prätorisches Recht ist das Recht, das die Prätores im öffentlichen Interesse eingeführt haben, um das Zivilrecht zu unterstützen, zu ergänzen oder zu verbessern. Es wird auch als Amtsrecht bezeichnet und ist nach dem Ehrenamt der Prätores so benannt worden.

In den Gaius-Institutionen 1.2. finden sich in der Aufzählung römischer Rechtsquellen neben *leges, plebiscita, senatus consulta, edicta* und Kaiserkonstitutionen auch die *responsa prudentium*. In Gaius Institutionen 1.7 wird zu den *responsa prudentium* Folgendes näher ausgeführt:

Responsa prudentium sunt sententiae et opiniones eorum, quibus permissum est iura condere. Quorum omnium si in unum sententiae concurrant, id, quod ita sentiunt, legis vicem optinet; si vero dissentiant, iudici licet, quam velit sententiam sequi; idque rescripto divi Hadriani significatur.

Gutachten der Rechtsgelehrten sind Meinungen und Ansichten derjenigen, denen es erlaubt ist, Recht zu begründen. Wenn die Meinungen aller dieser Gelehrten übereinstimmen, so steht das, was sie derart als Meinung äußern, einem Gesetz gleich; wenn ihre Meinungen nicht übereinstimmen, so darf ein Richter der Meinung folgen, der er folgen will, und dies wird in einem Reskript des verewigten Kaisers Hadrian klargestellt.

5) Welche Bedeutung kommt einem senatus consultum in der Republik, welche im Prinzipat zu?

Der Senat ist das oberste Gremium der Staatsführung in der Republik. Seine Beschlüsse sind aber keine Gesetze im formellen Sinn, sie richten sich häufig an die Magistrate, denen Maßnahmen aufgetragen werden („Empfehlungen“). Erst als der Senat in der Kaiserzeit seinen politischen Einfluss an den *princeps* verliert, erhält er vom Kaiser ein formelles Gesetzgebungsrecht, das der Senat zur Privatrechtsfortbildung in den ersten beiden Jhdt. des Prinzipats benützt. Häufig trägt der *princeps* Gesetzgebungsanliegen an den Senat heran, der dann die politische Äußerung des *princeps* zum Gesetz formuliert. Mit dem Verblässen der demokratischen Tradition am Ende des 2. Jhdt wird die kaiserliche Beantragung (Rede = *oratio*) bereits als eigentlicher Gesetzgebungsakt angesehen. Der Senat verkommt vom Gesetzgebungsorgan zum Promulgationsforum kaiserlicher Entschlüsse.

6) Welche Bedeutung kommt dem Edikt des Prätors für die römische Rechtsentwicklung zu?

Das Edikt des Prätors nennt die privatrechtlichen Anspruchsgrundlagen, zB die Klagen (*actiones*) und Einreden (*exceptiones*). Die Rechtsfortbildung ist den jährlich wechselnden Prätores (dem *praetor urbanus*, sowie dem seit 242 v.Chr. bestehenden *praetor peregrinus*) überlassen, die dieses Recht mit Hilfe der sie beratenden Fachjuristen (Konsiliaren) nachkommen. Die turbulente frühe Entwicklungsphase des Edikts ist uns nicht wirklich einsichtig, da Quellen weitgehend fehlen. Die von uns einsehbare Zeit zeigt ein relativ konstantes Edikt, in dem die Prätores das Edikt ihres Vorgängers einfach übernehmen. Kaiser Hadrian beauftragt den Hochklassiker Julian mit der Endredaktion des Edikts (130 n. Chr.), das ab nun nicht mehr verändert wird (*edictum perpetuum* = ewiges Edikt, 1883 rekonstruiert durch den deutschen Gelehrten Otto Lenel).

Das Edikt ist der Mittelpunkt der Interpretationsarbeit der klassischen Juristen; Labeo hat 30 Bücher (Papyrusrollen) zum Edikt geschrieben, der Edikt-Kommentar des Pomponius umfasste etwa 150 *libri*; für die Rekonstruktion des Edikts sind die Kommentare der Spätclassiker Ulpian und Paulus besonders instruktiv, weil sie zT Wort für Wort das Edikt interpretieren (sog lemmatischer Kommentar).

7) Wie findet die Rechtserzeugung im Prinzipat statt?

Zunächst nimmt der Kaiser nur behutsam an der Rechtserzeugung teil. Er erlässt Edikte (wie jeder Magistrat) und trifft Entscheidungen, wenn er als Richter angegangen wird. Allmählich wird der Kaiser in die ordentliche Zivil- und Strafrichterbarkeit eingegliedert. Er nimmt sie in der Regel unter Beratung durch Fachjuristen wahr, die

später als Juristen in des Kaisers Diensten im Namen des Kaisers judizieren. Die kaiserlichen Urteile heißen *decreta*. Sie bilden das Recht fort, indem sie gelegentlich Entscheidungen fällen, die neues Recht schaffen. Die rechtssetzende Funktion der kaiserlichen Rechtssprechung entwickelt sich dadurch, dass die zunächst für den Einzelfall geltenden Entscheidungen als Präjudizien vornehmlich durch die Juristenarbeit in das Juristenrecht einfließen.

Im Wege der Anfragebeantwortung an Provinzstatthalter durch Brief (*epistula*) übt der Kaiser auf die Rechtssprechung der Statthalter Einfluss aus, wobei Rechtsauskunft und Rechtssetzung ineinander übergehen. Ab Hadrian beantwortet der Kaiser durch seine Kanzlei auch Rechtsanfragen von Privaten, seine Antworten erhalten den Richter bindende Funktion. Sie werden als Reskripte bezeichnet und werden in den Provinzhauptstädten am Sitz des Statthalters ausgehängt. Der Richter hat bloß noch das Zutreffen das in der Anfrage behaupteten Sachverhalts zu prüfen, die Rechtsfrage hat der Kaiser (durch seine Zentralbürokratie), bereits entschieden. Damit sind die Reskripte das wichtigste Mittel, die Rechtseinheit im *imperium* herzustellen. Die Technik der Reskripte ähnelt dem Vorabentscheidungsverfahren in der EU, in dem der EuGH mit dem Ziel der Rechtsvereinheitlichung autoritativ Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechts löst, der Ausgangsfall selbst aber von den nationalen Tribunalen entschieden werden muss.

8) Welche Arten von Kaiserkonstitutionen unterscheidet man?

a) Edicta

generell – abstrakte Regelungen, materiell gesetzesgleiche Anordnungen (zB diokletianisches Höchstpreisedikt)

b) Decreta

kaiserliche Gerichtsentscheidungen (Urteile) mit Präjudizienwirkung

c) Epistulae und Reskripte:

Verbindliche Rechtsauskünfte auf Anfragen von Amtsträgern (*epistulae*) oder Privaten (*rescripta*)

d) Mandata

Rechtsanweisungen an Funktionsträger meist in neuen Rechtsmaterien: zB *cura aquarum* (Sorge um die Wasserversorgung), die einschlägigen Mandate enthalten Enteignungsermächtigungen, Regelungen für Entschädigungen, Wasserverteilung, Instandhaltungspflichten von Grundeigentümern usw.

9) Was versteht man unter „klassischem römischem Recht“?

Als klassisch wird die Rechtswissenschaft in der späten Republik (1. Jh n.Chr.) und der Prinzipatsepoche (bis Mitte 3. Jh. n.Chr.) bezeichnet. Die Bezeichnung durch die (heutige) rechtsgeschichtliche Forschung orientiert sich an Stilmerkmalen des von den römischen Juristen geschaffenen Privatrechts. Die Juristen diskutieren Rechtsprobleme; dabei zitieren sie häufig auch Meinungen der älteren Juristen (*veteres*), stimmen diesen zu oder aber vertreten dazu kontroverse Ansichten (*ius controversum*). Hinter manchen dieser Kontroversen dürften divergierende Ansichten der beiden Rechtsschulen der Sabinianer (begründet von Capito, benannt nach dem Frühklassiker Masurius Sabinus) und der

Prokulianer (begründet vom Frühklassiker M. Antistius Labeo, benannt nach Proculus) stehen.

Die Klassiker legen ihre Erkenntnisse in klarer, eleganter Sprache in ihren Werken nieder. Prinzipien ihrer Problemlösungen finden sie in der Ethik der stoischen Philosophie, welche dem gesellschaftlichen und staatlichen Handeln die Grundlage gibt. Was man aus Rechtsbeziehungen schuldet bzw verlangen kann, wird bemessen nach den *boni mores* (gute Sitten) und der *bona fides* (Treu und Glauben, Anständigkeit, Redlichkeit). Der Hochklassiker Celsus (Mitte des 2. Jahrhunderts n.Chr.) sieht die Rechtswissenschaft als die Kunst, Anständigkeit und Fairness zu verwirklichen (D 1.1.1: *ius est ars boni et aequi*). Ulpian meint, alles Recht laufe auf die Vorschriften hinaus, anständig zu leben (*honeste vivere*), den Nächsten nicht zu verletzen (*neminem laedere*) und jedem das zu geben, was ihm gebühre (*suum cuique tribuere*); dahinter steht ein Verweis auf die unter Römern herrschende Sozialmoral, ähnlich den Vorstellungen des ABGB zur Übung des redlichen Verkehrs (§ 914 ABGB) oder den guten Sitten (§ 879 ABGB, vgl auch § 1295 ABGB).

10) Was versteht man unter Elementarliteratur im klassischen römischen Recht?

Es sind einführende Schriften, die im Rechtsunterricht verwendet werden. Das bedeutendste Werk dieser Literaturgattung sind die um 160 n. Chr. entstandenen *commentarii* des Gaius (auch *institutiones* genannt) in 4 Büchern (= Papyrusrollen), die möglicherweise auf eine Vorlesungsmitschrift zurückgehen. In den Gaius-Institutionen ist der Rechtsstoff in 3 Teile gegliedert: Personen (*personae*) – Sachen (*res*) – Klagen (*actiones*). Das Werk zeichnet sich durch das Bemühen um Systematisierung und Kategorisierung, zahlreiche Hinweise auf rechtsgeschichtliche Zusammenhänge und eine einfache, klare Sprache aus. Als das in der Nachklassik am meisten verbreitetete Lehrwerk wird es auch zur Grundlage der justinianischen Institutionen. Für die rechtshistorische Forschung sind die Institutionen auch deshalb so wichtig, da der deutsche Gelehrte Niebuhr 1816 eine (fast vollständige) Abschrift dieses Werkes in einer Bibliothek in Verona entdeckte, welche einen einzigartigen Einblick in die vorjustinianische Rechtsliteratur ermöglicht.

Ein anderes Beispiel der Elementarliteratur bildet das Enchiridium (*liber singularis enchiridii*) des Pomponius (eines Zeitgenossen des Gaius), aus dem in den Digesten vor allem eine Darstellung des Ursprungs und der Entwicklung des römischen Rechts (D1.2.2) überliefert ist.

Auffällig ist, dass das gaianische System kein Erbrecht oder Schuldrecht zu kennen scheint; das täuscht indessen, da unter dem Begriff der Sache (*res*) bei Gaius sowohl körperliche als auch unkörperliche Sachen behandelt werden. Die körperlichen Sachen betreffen die dinglichen Rechte, zu welchen auch das Erbrecht gezählt wird. Die unkörperlichen Sachen sind die Rechte, innerhalb derer Gaius auch die Rechte aus Vertrag und unerlaubter Handlung, also die Obligationen beschreibt. Der zweite Teil der Gaius-Institutionen umfasst damit das gesamte Vermögensrecht (Sachen-, Erb- und Obligationenrecht). Das gleiche System verwendet noch das ABGB, das formal auch kein Schuldrecht (Obligationenrecht) kennt, sondern dafür den Gliederungsaspekt „persönliche Sachenrechte“ (im Gegensatz zu den dinglichen Sachenrechten, zu denen das ABGB das Sachenrecht i.e.S. sowie das Erbrecht zählt) gebraucht.

Textbeispiele: Die Gaius-Institutionen beginnen mit einer Aufzählung der verschiedenen Rechtsquellen; sodann legt Gaius den dreiteiligen Plan seiner folgenden Darstellung dar.

Gai Inst 1.8: Omne autem ius, quo utimur, vel ad personas pertinet vel ad res vel ad actiones. Et prius videamus de personis....

Alles Recht nun, das wir anwenden, bezieht sich entweder auf Personen oder Sachen oder auf Klagen. Und zuerst wollen wir die Personen betrachten.

Das zweite Buch der Institutionen beginnt mit einer Überleitung; daran schließen sich verschiedene Kategorisierungen von *res* = Sachen an. Als unkörperliche Sachen versteht Gaius verschiedenste Rechte, so auch schuldrechtliche Rechtsbeziehungen (Obligationen).

Gai Inst 2.1 - 4: Superiore commentario de iure personarum exposuimus; modo videamus de rebus, quae vel in nostro patrimonio sunt vel extra nostrum patrimonium. Summa itaque rerum divisio in duos articulo diducitur; nam aliae sunt divini iuris, aliae humani. Divini iuris sunt veluti res sacrae et religiosae. Sacrae sunt, quae diis superis consecratae sunt; religiosae, quae diis Manibus relictas sunt...

Im vorigen Buch haben wir das Personenrecht dargestellt; nun wollen wir die Sachen betrachten, die entweder in unserem Vermögen sind oder außerhalb unseres Vermögens vorhanden sind. Somit geschieht die oberste Einteilung der Sachen durch Rückführung in zwei Gruppen: Die einen fallen nämlich unter das göttliche Recht, die anderen unter das menschliche. Unter das göttliche Recht fallen zum Beispiel die heiligen und die religiösen Sachen. Die heiligen sind die, die den himmlischen Göttern geheiligt worden sind; die religiösen sind die, die den Totengöttern überlassen worden sind.

Gai Inst 2.12 - 14: Quaedam praeterea res corporales sunt, quaedam incorporales. Corporales hae, quae tangi possunt, velut fundus, homo, vestis, aurum, argentum et denique aliae res innumerabiles. Incorporales sunt, quae tangi non possunt, qualia sunt ea, quae in iure consistunt, sicut hereditas, ususfructus, obligationes quoquo modo contractae.

Außerdem sind manche Sachen körperliche, manche aber unkörperliche. Körperliche Sachen sind diejenigen, die berührt werden können, wie zB ein Grundstück, ein Sklave, ein Kleidungsstück, Gold, Silber und schließlich zahllose andere Sachen. Unkörperliche Sachen sind diejenigen, die nicht berührt werden können, wie es die sind, die in einem Recht bestehen, wie zB eine Erbschaft, ein Nießbrauch, und auf alle mögliche Weise eingegangene Schuldrechtsverhältnisse (Obligationen).

11) Was versteht man unter Kommentarliteratur? Was wurde von den römischen Juristen kommentiert?

Ein juristischer Kommentar dient der umfassenden Erklärung eines normativen Rechtstextes. Charakteristisch für Kommentarliteratur ist es, dass die Erläuterungen in der Reihenfolge angeordnet sind, die auch der kommentierte Text selbst aufweist (zT Wort für Wort = lemmatisch). Kommentiert werden von den römischen Juristen das XII-Tafelgesetz, das Edikt des Prätors und der kurulischen Ädilen (Ediktskommentare = *libri ad edictum*), das Edikt der Statthalter (*libri ad edictum provinciale*) sowie die augusteische Ehegesetzgebung, aber auch das 3-bändige Werk zum *ius civile* des Frühklassikers Masurius Sabinus, das unter dem Titel *libri ad Sabinum* von zahlreichen Juristen umfangreich kommentiert wurde.

Textbeispiel: In seiner Erläuterung der Reederklage (in den Digesten überliefert im Titel *De exercitoria actione*) erklärt Ulpian (D 14.1.15 und 16), was unter dem im Formelwortlaut vorkommenden Begriff desjenigen, der das Schiff geredert hat (*is, qui navem exercuerit*), dh des *exercitor*, zu verstehen sei; abschließend an die Definition des Reeders erläutert Ulpian dann, welche Bedeutung des personenrechtlichen Status in diesem Zusammenhang zukommt:

Exercitorem autem eum dicimus, ad quem obventiones et reditus omnes perveniunt, sive is dominus navis sit sive a domino navem per aversionem conduxit vel ad tempus vel in perpetuum. Parvi autem refert, qui exercet masculus sit an mulier, pater familias an filius familias vel servus: pupillus autem, si navem eerceat, exigemus tutoris auctoritatem.

Als Reeder aber bezeichnen wir denjenigen, dem alle Einkünfte und Gewinne zufallen, mag er selbst Eigentümer des Schiffes sein oder es vom Eigentümer für einen Pauschalbetrag gechartert haben, sei es für bestimmte Zeit, sei es auf Dauer. Dabei ist es unerheblich, ob der

Reeder ein Mann oder eine Frau oder ob er ein Hausvater oder ein Haussohn oder Sklave ist. Wenn jedoch ein Mündel als Reeder ein Schiff betreibt, verlangen wir die Zustimmung seines Vormundes.

12) Welche Bedeutung kommt Kaiser Justinian (527 – 565 n Chr.) für die römische Rechtsentwicklung zu?

Im Auftrag Justinians wählen die Kompilatoren aus der älteren Rechtsliteratur nach dem Gesichtspunkt der Brauchbarkeit Texte aus und ordnen sie nach einem in der Reihenfolge des Edikts gestalteten Titelsystem an. Das Kaiserrecht (*constitutiones principis*) wird im Codex gesammelt, das von den klassischen Juristenschriften nach Meinung der justinianischen Zeit Erhaltenswerte wird in den Digesten überliefert. In der Folge haben sich die Originalwerke der Klassiker (mit wenigen Ausnahmen) nicht mehr im Volltext erhalten, aber über die justinianische Kompilation ist eine beachtliche Menge von Texten zumindest auszugsweise konserviert worden.

Nach der Wiederentdeckung (insbes der Digesten) im 12. Jahrhundert in Oberitalien wird das justinianische *corpus iuris civilis* zum Gegenstand der mittelalterlichen Rechtswissenschaft und damit zu Basis des gelehrten *ius commune*. Ohne die justinianische Überlieferung hätte das Recht in Europa keine klassische römischrechtliche Grundlage besessen, man hätte wohl alles neu erfinden müssen.

13) Aus welchen Teilen besteht das Corpus Iuris Civilis?

Codex: die Kaisergesetzgebung, Justinian verwertet den Codex Gregorianus, den Codex Hermogenianus, den Codex Theodosianus sowie die nach 438 original in den Archiven gesammelten Kaiserkonstitutionen, um ein unter einem einheitlichen Titel angeordnetes und inhaltlich aktualisiertes Kaiserrecht zu erzeugen.

Digesten: Auszüge aus den Schriften der klassischen Jurisprudenz, ebenfalls aktualisiert, gekürzt und unter Vermeidung von Wiederholungen systematisch gesammelt, aber mit Nachweis der originalen Fundstelle.

Institutionen: Umarbeitung der Institutionen des Gaius durch Aktualisierung und Straffung zu einem elementaren amtlichen Lehrbuch für die Anfängerlektüre.

Nach dem ursprünglichen Gesetzeswerk Justinians entstanden dann die:

Novellen: Neue justinianische Gesetze, die nach Erlass der verbesserten 2. Auflage des Codex (534 n.Chr) zum größten Teil in griechischer Sprache promulgiert wurden und die im Privatrecht einige Materien grundsätzlich reformieren wie zB das Intestaterbrecht.

14) Charakterisieren Sie die Digesten Justinians!

Die Digesten (von *digerere* = systematisch zusammenstellen; griechisch: *pandektai* = Pandekten) stellen eine Sammlung des klassischen Juristenrechts dar.

Ende 530 n Chr erging in der Konstitution *Deo auctore* (benannt nach den Anfangsworten) der Auftrag Justinians an Tribonian zur Sammlung des klassischen Rechts unter Ausscheidung veralteter Rechtsinstitute und Regeln und zur Beseitigung von Widersprüchen durch Streichung von Kontroversen.

Innerhalb der 50 Bücher der Digesten sind die Exzerpte der klassischen Juristenschriften jeweils mit *inscriptio* ausgestattet, aus der der Autor sowie das Werk, aus dem zitiert

wird, angeführt ist; diese Angaben ermöglichten die Rekonstruktion der klassischen Rechtsliteratur (die von den Kompilatoren auf ca 1/20 reduziert wurde).

Die 9142 Exzerpte sind auf 430 Sachtitel verteilt, die vermutlich der Ediktsordnung folgen; Bücher 2-46 enthalten Privatrecht, 47 und 48 Verfahrensrecht, Verwaltungsrecht und Strafrecht (*libri terribiles*); Buch 1 = Allgemeine Rechtslehre, Rechtsgeschichte; Buch 50 Titel 16 = *De verborum significatione*; Buch 50 Titel 17 = *De diversis regulae iuris antiqui*.

Ursprünglich hatte der Kaiser wohl daran gedacht, das Juristenrecht in der von den fünf alten Juristen Gaius, Papinian, Ulpian, Paulus und Modestinus verfassten Schriften zu belassen. Widersprüche zwischen deren Werken sollten nach dem Zitiergesetz nach Mehrheiten entschieden werden. Alte Juristenkontroversen hat Justinian zunächst durch die *Quinquaginta decisiones* (50 Entscheidungen) gelöst. Ende 530 tritt uns dann der Kodifikationsplan für das *ius* in der Constitution *Deo auctore* entgegen. Seine Ausführung ist drei Jahre später abgeschlossen.

Die verhältnismäßig kurze Zeit für die Bewältigung der immensen Arbeit versucht die Massentheorie von F. Bluhme zu erklären. Danach haben die Mitglieder der von Kaiser eingesetzten Kommission die gesammelten Juristenschriften in Gruppen („Sabinusmasse“, „Ediktsmasse“, „Papiniansmasse“, „Appendixmasse“) geteilt, deren Werke in aufsteigender Folge der *libri* von Unterkommissionen exzerpiert werden. Schließlich haben die Arbeitsgruppen unter einander ihre Ergebnisse zum Digestentext angeordnet. Durch die Zeitersparnis der gleichzeitig arbeitenden Unterkommissionen sei das Werk in den drei Jahren bewältigt worden. Andere Erklärungen gehen davon aus, dass bereits vor 530 Zusammenstellungen des klassischen Materials (zB zu Unterrichtszwecken) erarbeitet worden seien, auf denen die Kompilatoren aufgebaut hätten (sog Praedigesten-Theorien).

15 Was versteht man unter Interpolationen?

Unter Interpolationen versteht man Texteingfügungen. Es geht um die Frage, in welchem Maße anlässlich der Digestenherstellung die ursprünglichen Texte der Juristenschriften verändert wurden. Schon nach den justinianischen Anweisungen für die Kompilationskommission hatten deren Mitglieder einen „zeitgemäßen“ und widerspruchsfreien Text herzustellen. Allerdings sollte das Zitat der verwendeten Juristenschrift an den Anfang des Fragments gestellt werden. Heute herrscht entgegen der – vor allem von Beseler vertretenen – Meinung, die von überaus starken Eingriffen in die alten Texte ausging, der durch Textkritik nachzuspüren sei („Interpolationenjagd“), die Ansicht vor, die Aussage der Texte sei materiell nicht wesentlich verändert worden, sondern durch Streichung von Kontroversen und Wiederholungen gekürzt und durch die Ersetzung veralteter Rechtsinstitute (zB *traditio* einheitlich statt *mancipatio*) aktualisiert worden.

16) Charakterisieren Sie den Codex Justinianus!

Der Codex ist jener Teil der justinianischen Kompilation, in dem das Kaiserrecht gesammelt ist. Er enthält Kaiserkonstitutionen, und zwar vor allem Reskripte Justinians und seiner Vorgänger (andere Formen von Kaiserkonstitutionen waren *edicta*, *decreta* und *mandata*). Frühere Sammlungen von Kaiserkonstitutionen, die in den Codex Justinianus eingeflossen sind, waren der Codex Gregorianus (mit Konstitutionen von

Hadrian bis Diokletian), der Codex Hermogenianus (weitere diokletianische Konstitutionen) und der Codex Theodosianus (438 n Chr).

Ein Erster Codex Iustinianus wurde 529 publiziert (ist aber nicht erhalten); eine zweite Ausgabe (*codex repetitae praelectionis*) unter Einarbeitung der zwischenzeitlich ergangenen justinianischen Lösung diverser Streitfragen durch die sog *quingenta decisiones* (530 n Chr) wurde am 16.11.534 publiziert und am 29.12. 534 in Kraft gesetzt.

Aufbau: 12 Bücher (*libri*), in Sachtitel (*grosso modo* nach Ediktsordnung) unterteilt, innerhalb des Sachtitels chronologisch geordnet; jeweils mit *inscriptio* (Kaiser, Ehrentitel und Adressat) und *subscriptio* (Ort und Datum, Art des Erlasses); in Summe 4600 Konstitutionen, davon nur ca 150 in griechischer Sprache.

Inhalt: Zum Großteil Privatrecht (Bücher II - VIII), aber auch Kirchen-, Staats- und Verfahrensrecht (Buch I), Strafrecht (Buch IX), Verwaltungsrecht (Bücher X – XII)

Textbeispiel: In den Codextitel C 2.18. über die Klagen aus Geschäftsführung ohne Auftrag (*De negotiis gestis*) wurde ua eine Konstitution des Kaisers Alexander Severus aus dem Jahr 230 aufgenommen, der ein Reskript an einen gewissen Aquila zugrunde liegt, der angefragt hatte, ob er Ausgaben für seine mittlerweile verstorbene Ehefrau vom Schwiegervater verlangen könne; in der Antwort der kaiserlichen Kanzlei wird zwischen Ausgaben, von denen angenommen wird, dass sie *pietatis causa* getätigt wurden und solchen, bei denen ein *animus recipiendi* angenommen wird, unterschieden:

C.2.18.13 Imp. Alexander A. Aquilae

Quod in uxorem tuam aegram erogasti, non a socero repetere, sed adfectioni tuae debes expendere. In funus sane eius si quid eo nomine quasi receptum erogasti, patrem, ad quem dos rediit, iure convenis. *PP. VIII k. Nov. Agricola et Clemente cons.*

Übersetzung: Was du für deine kranke Ehegattin aufgewendet hast, darfst du nicht vom Schwiegervater zurückfordern, sondern auf dem Konto «Zuneigung» verbuchen. Wenn du allerdings Aufwendungen für ihr Begräbnis in der Annahme gemacht hast, diese zurückzuerhalten, so kannst du den Vater, an den die Mitgift zurückfällt, klagen. *Ausgehängt am 8. Tag vor den Kalenden des Jahres, in dem Agricola und Clemens das Konsulat bekleideten (= 230 n Chr.)*

17) Wer war Gaius? Charakterisieren Sie die Gaius-Institutionen! Wie sind sie aufgebaut?

Gaius war ein Provinziale aus den östlichen Reichsteilen, dessen Muttersprache (oder Bildungssprache) Griechisch war. Wie die meisten gebildeten Provinzialen war er des Lateinischen völlig mächtig und hat vermutlich zeitweilig auch in Rom gelebt, auch wenn über ihn keine biographischen Details überliefert sind. Sein Name Gaius hat die Wissenschaft zu gewagten Hypothesen veranlasst (ua wurde behauptet, Gaius sei mit Pomponius ident gewesen, eine andere, völlig unbewiesene Theorie vermutete hinter Gaius eine Frau). In Wahrheit ist es nichts Ungewöhnliches, dass Provinziale aus dem griechischen Kulturraum – griechischer Namensgebung entsprechend – nur einen Namen führen, So hat unter römischer Herrschaft ein lateinischer Vorname genügt, der aus Gründen der Reverenz vor Rom gewählt worden war. Es ist daher unangebracht, an der Existenz des Gaius oder an der Echtheit des Namens zu zweifeln.

Die um 160 n. Chr. entstandenen Institutionen (auch: *commentarii*) des Gaius umfassen 4 Bücher (*libri* = Papyrusrollen), die möglicherweise auf eine Vorlesungsmitschrift zurückgehen. Der Rechtsstoff ist in 3 Teile gegliedert: Personen (*personae*) – Sachen (*res*) – Klagen (*actiones*). Das Werk zeichnet sich durch besonderes Bemühen um Systematisierung und Kategorisierung, zahlreiche Hinweise auf rechtsgeschichtliche Zusammenhänge und eine einfache, klare Sprache aus. Als das in der Nachklassik verbreitetste Lehrwerk wird es auch zur Grundlage der justinianischen Institutionen.

Für die rechtshistorische Forschung sind die Institutionen auch deshalb so bedeutend, da der deutsche Gelehrte Niebuhr 1816 eine (fast vollständige) Abschrift dieses Werkes in einer Bibliothek in Verona entdeckte, welche einen einzigartigen Einblick in die vorjustinianische Rechtsliteratur ermöglicht.

18) Vergleichen Sie den Aufbau der Gaius-Institutionen mit jenem des ABGB!

In den Gaius-Institutionen ist der Rechtsstoff in 3 Teile gegliedert: Personen (*personae*) – Sachen (*res*) – Klagen (*actiones*). Auffällig ist, dass das gaianische System kein Erbrecht oder Schuldrecht zu kennen scheint; das täuscht indessen, da unter dem weiten Begriff der Sache (*res*) bei Gaius sowohl körperliche als auch unkörperliche Sachen behandelt werden. Die körperlichen Sachen betreffen die dinglichen Rechte, zu welchen auch das Erbrecht gezählt wird. Die unkörperlichen Sachen sind die Rechte, innerhalb derer Gaius auch die Rechte aus Vertrag und unerlaubter Handlung, also die Obligationen beschreibt. Der zweite Teil der Gaius-Institutionen umfasst damit das gesamte Vermögensrecht (Sachen-, Erb- und Obligationenrecht).

Eine am gaianischen System angelehnte Dreiteilung verwendet auch noch das ABGB, das im Ersten Teil „Vom Personenrecht“ (§§ 15 – 284 ABGB), im zweiten Teil „Vom Sachenrecht“ (§ 285 – 1341 ABGB) und im Dritten Teil „Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte“ (§§ 1342 – 1502 ABGB) handelt. Das ABGB kennt damit formal keinen eigenen Teil zum Schuldrecht (Obligationenrecht), sondern verwendet dafür den Gliederungsaspekt der „persönlichen Sachenrechte“ (im Gegensatz zu den „dinglichen Sachenrechten“, zu denen das ABGB das Sachenrecht i.e.S. sowie das Erbrecht zählt).

19) Charakterisieren Sie die Institutionen Justinians

Noch vor Fertigstellung der Digesten erhielten zwei Rechtslehrer den Auftrag, aus den Gaius Institutionen und unter Benützung weiterer Elementarliteratur ein Anfängerlehrbuch zu verfassen. Dieses sollte den Eindruck erwecken, als spräche der Kaiser selbst zu der „*legum cupida iuventus*“, den nach dem Recht begierigen jungen Studenten. Das Ergebnis sind die deutlich nach Gaius gearbeiteten Institutionen Justinians, die Justinian als Gesetz promulgierte. Sie sind auch in der von Theophilus ins Griechische übersetzten Form („Theophilus-Paraphrase“) zur Ausbildung der Anfänger benützt worden.

20) Inwiefern kann man das römische Kaiser-Reskript mit dem Vorabentscheidungsverfahren des EuGH vergleichen?

In beiden Fällen wird eine ungeklärt erscheinende Rechtsfrage (ausgehend von einem konkreten Ausgangsfall) an eine Autorität (Kaiser bzw. EuGH) herangetragen, woraufhin eine verbindliche Rechtsauskunft erteilt wird. Die autoritative Darlegung der Rechtslage ist dann nicht nur für das entscheidungsbefugte Organ (*iudex* bzw. Statthalter oder nationales Tribunal) in seinem Urteil zugrundezulegen, sondern entfaltet über den konkreten Fall hinaus Bindungswirkung; damit handelt es sich beim Reskript und bei der Vorabentscheidung nicht nur um einen Akt der Rechtskenntnis (Interpretation), sondern auch der (generellen) Rechtsschöpfung.

21) Inwiefern kann man das römische Recht mit dem angloamerikanischen Case Law vergleichen? Worin unterscheiden sie sich?

Die römischen Juristen beschäftigen sich mit den aus der Praxis herangetragenen Fällen und gehen bei ihren Erörterungen häufig kasuistisch an die Rechtsprobleme heran. Insbesondere die Literaturgattung der *responsa* sammelt die Fallentscheidungen, an die sich die Richter gewöhnlich auch gehalten haben dürften. Die Responsen entfalten ihre Wirkung auf das Recht aber weniger durch die durch sie unmittelbar beeinflussten Entscheidungen der Richter, sondern durch ihre Überlieferung in die Rechtsliteratur, die auf nächste Generationen infolge der Autorität der Juristen(-Namen) wirkt. Das solcherart vor allem in den Digesten überlieferte Fallrecht ist damit Juristenrecht.

Von Case Law spricht man, wenn die richterliche Entscheidung als solche auf später sich ereignende Fälle bindende Wirkung entfaltet. Dies ist im römischen Recht (mit Ausnahme der kaiserlichen Urteile) grundsätzlich nicht der Fall. Das angloamerikanische Case Law in der Tradition des Common Law enthält hingegen ein – durch die Summe der Präzedenzfälle konstituiertes – Richterrecht.

22) Was versteht man unter der Glossa Ordinaria? Welche Bedeutung kam ihr in der mittelalterlichen Rechtspraxis zu?

Der von Irnerius etwa um 1100 an Hand der vollen Texte der justinianischen Kodifikation begonnene Rechtsunterricht zielte ab auf die Vermittlung dieser Rechtstexte. Dazu erfolgte die Lektüre der Texte unter Erklärungen der Wörter und unter Herstellung von Querverbindungen zu ähnlichen oder widersprüchlichen Texten, deren Widersprüche durch vereinheitlichende Interpretation beseitigt wurden. Die Ergebnisse der Lehre trugen die Studenten in ihre Texte ein, die solcherart glossiert, also mit Erklärungen und Hinweisen versehen wurden. Im Laufe der Zeit wurden die Glossen immer mehr und umfangreicher. Accursius sichtete und sammelte die bis 1234 geschriebenen Glossen und veröffentlichte den glossierten Text der Quellen als „ordentliche“ Glosse, von der es schließlich hieß „was in der Glosse nicht enthalten ist, wird auch vom Gericht nicht anerkannt“ (*quod non adgnoscit glossa, non adgnoscit curia*).

23) Charakterisieren Sie die Tätigkeit der spätmittelalterlichen Konsiliatoren!

Von der Mitte des 13. Jhdt. bis zum 16. Jhdt. wirkten in Italien und Südfrankreich eine Gruppe von Rechtslehrern, die nicht nur römisches Recht, sondern auch das Kirchenrecht, das Lehensrecht (*Libri feudorum*) und die Stadtrechte der italienischen Stadtstaaten mit einbezog. Der Umgang mit den Texten erfolgt freier, als es die Glossatoren taten, und die literarischen Produkte bestanden in einer großen Zahl von Monographien zu einzelnen Sachgebieten. Auch Rechtsgutachten (*consilia*) entstanden in großer Zahl, welche der Gruppe den Namen Konsiliatoren eröffnete. Die berühmtesten Vertreter sind Bartolus de Saxoferrato und Baldus de Ubaldis; ihre Schriften schafften den wissenschaftlichen Denkstil, der das europäische Recht als *ius commune* bzw *ratio scripta* prägte.

24) Was versteht man unter ius commune?

Das gelehrte gemeine Recht – ein Rechtssystem, das durch die wissenschaftliche Bearbeitung des römischen und kirchlichen Rechts des Spätmittelalters entstanden ist. Es war das gemeineuropäische Recht, das den einzelnen Rechtsordnungen der Territorien des Reiches und der selbstständigen Staaten Europas übergeordnet war. Es diente zur Harmonisierung der in den Territorien vorhandenen Rechtssammlungen und des dort angewandten Gewohnheitsrechts. Als Rechtsquelle galt es subsidiär neben den Partikularrechten (den lokalen Rechtsquellen wie Gewohnheiten, Statuten und Landrechte). Auch in den Habsburgischen Ländern galt es und wurde schließlich erst durch die Kodifikation des ABGB (in die es inhaltlich stark einfluss) endgültig als formelle Rechtsquelle abgelöst.

25) Was versteht man unter Rezeption des römischen Rechts? Warum und wie erfolgte diese?

Übernahme des römischen und kirchlichen Rechts, das vornehmlich von den Konsiliatoren geprägt worden war. Die Rezeption war in ihrer Tendenz zur Verwissenschaftlichung des Rechts ein gesamteuropäisches Phänomen, das im 15. Jhd. in den deutschen Territorien im besonderen Maße nötig war, weil die territorialen Rechte vornehmlich im Bereich des Schuldrechts den Bedürfnissen der neuzeitlichen Wirtschaft nicht genügten. Die Rezeption ist ein praktischer Vorgang, der durch die Schaffung des Reichskammergerichts (welches gem § 3 der Reichskammergerichtsordnung 1495 „...nach des Reichs gemeinen Rechten, auch nach ehrbaren und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstentümer, Herrschaften und Gerichte, die vor sie gebracht werden“ zu entscheiden hatte) begünstigt wurde, indem sich seine wissenschaftlich gebildeten Beisitzer nach dem von ihnen in italienischen Universitäten erhaltenen Ausbildung am gelehrten römischen Recht orientierten.

26) Welche Kodifikationen zählt man zu den Naturrechtsgesetzbüchern?

Das neuzeitliche Naturrecht (Vernunftrecht) war auf Erstellung eines nach rationalen Kriterien geordneten Privatrechtssystem ausgerichtet. Dieses sollte in einer nach funktionellen Gesichtspunkten gegliederten, vollständigen Regelung der Materien des Privatrechts in einem Gesetzbuch münden, durch das die bis dahin existierende Rechts(quellen)zerplitterung und die als unübersichtlich empfundene Kasuistik beseitigt werden sollten.

In Österreich beginnt die Kodifikationsarbeit unter Maria Theresia 1753; das erste Produkt, der Codex Thesarianus 1766 hat das Ziel eines generell abstrakt formulierten Privatrechts aber noch nicht erbracht, sondern stellt ein umfangreiches Kompendium des gemeinen Rechts dar. In der Folge wurden nach der vernichtenden Kritik des Staatsrates weitere Entwürfe ausgearbeitet. 1786 lag der Entwurf Herten vor, der den kodifikatorischen Gedanken besser befolgte, und dessen erster Teil als Josefinisches Gesetzbuch 1787 in Kraft trat. Den Durchbruch zu einem generell in Grundsätze ausformulierten Privatrecht schaffte dann der Entwurf Martini (in leicht veränderter Form 1797/8 als (West-)Galizisches Gesetzbuch in Kraft gesetzt), der unmittelbare Vorläufer des von Zeiller endredigierten ABGB von 1811. Weitere Naturrechtsgesetzbücher waren das Allgemeine Landrecht (ALR) 1794 für Preußen und der Code Civil von 1804 für Frankreich.

27) Was ist die historische Rechtsschule?

Eine vor allem von Savigny und Eichhorn (den Begründern der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, heute: Savigny-Zeitschrift) propagierte rechtswissenschaftliche Strömung, die von der Überzeugung getragen ist, dass das Recht als Teil der Kultur eines Volkes („Volksgeist“) etwas historisch Gewachsenes sei. Die Historische Rechtsschule wandte sich insbesondere gegen das Vernunftrechtsdenken der Aufklärung.

Savigny opponierte (vorerst erfolgreich) gegen die Idee einer deutschen Zivilrechtskodifikation, da ihm diese für das wissenschaftliche Denken zu wenig anregend erschien („Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ 1814). Es sollte eine in der Wiedergabe des kodifizierten Privatrechts sich erschöpfende (bloß „exegetische“) Lehre vermieden werden. Nach Meinung Savignys, des führenden Exponenten des romanistischen Zweiges, entsprach dem Volksgeist der Deutschen das in Deutschland heimisch gewordene römische Recht besser als das Naturrecht, das über dem positiven Recht stehe. Mit seiner Schrift „System des heutigen römischen Rechts“ gewinnt Savigny aus dem klassischen römischen Recht eine Zivilrechtsdogmatik, deren Lehrbücher alsbald gesetzgleiche Beachtung erzielten. Spätestens ab der Mitte des 19. Jh. trennen sich die Wege des romanistischen (pandektistischen) und des germanistischen Zweiges der historischen Rechtsschule.

28.) Was bedeutet „Pandektistik“? Welche Gesetzbücher wurden durch diese wissenschaftlichen Strömungen geprägt?

Die romanistisch orientierten Juristen der rechtshistorischen Schule beschäftigten sich vor allem mit den Pandekten (= Digesten) Justinians, welche den Stoff abgaben für eine systematische Erforschung der Lehren der römischen Juristen. Aus der dogmatischen Analyse der römischen Rechtsquellen entwickelten die Pandektisten ein logisch angeordnetes dogmatisches System des allgemeinen Zivilrechts, den sog Allgemeinen Teil. Neben dem Allgemeinen Teil (zu dem zB die Regeln über Rechts- und Geschäftsfähigkeit gehören) umfasste das pandektistische System des Privatrechts noch das Schuldrecht (wiederum geteilt in Allgemeinen Teil Schuldrecht und Besonderen Teil Schuldrecht), das Sachenrecht (das nun enger gefasst ist als im gaianischen System und im wesentlichen nur die dinglichen Rechte an körperlichen Sachen enthält), das Familien- und das Erbrecht. Die pandektistischen Lehrbücher (vor allem Windscheids Pandekten) besaßen fast gesetzgleiche Autorität, sie mündeten schließlich in das deutsche BGB (in Kraft getreten am 1.1.1900), das seinerseits in Japan, China und Griechenland rezipiert wurde.